



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 22 vom 23.09.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verleihung von Verdienstmedaillen des Landkreises Schwandorf	2
Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut	2

Verleihung von Verdienstmedaillen des Landkreises Schwandorf

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Schwandorf vom 04. April 2016 wurde folgenden Persönlichkeiten die Verdienstmedaille des Landkreises Schwandorf verliehen:

Babl Sieglinde, Burglengenfeld
Fink Kurt, Teublitz
Fischer Josef, Nabburg
Frank Inge, Burglengenfeld
Gebhart Roswitha, Burglengenfeld
Habel Hans-Werner, Neunburg vorm Wald
Hey Helmut, Schwandorf
Kaplitz Michael, Schwandorf
Koller Michael, Stadlern
Liedtke Volker, Regensburg
Neuber Wilfried, Oberviechtach
Nowak Wolfgang, Schwandorf
Pfannenstein Georg, Pfreimd
Pöhler Klaus, Neunburg vorm Wald
Sommer Christine, Sulzbach-Rosenberg
Weber Margot, Neunburg vorm Wald
Zeitler Otto, Nabburg

Die Aushändigung der Landkreisverdienstmedaillen erfolgte am 08. Juli 2016 durch Landrat Thomas Ebeling in der Oberpfalzhalle Schwandorf

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) der Fassung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und der Bienenseuchen-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2004 (BGBl I S 2738) geändert durch Art. 10 V vom 20.12.2005 (BGBl. S. 3499) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Ortschaften

Högling, Jeding, Wolfring, Wolfringmühle, Freihöls (alle Gemeinde Fensterbach)

werden im Umkreis von 2 km um den Weiler Weiherhaus am Fensterbach zum Sperrbezirk nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung erklärt.

Die festgelegte Grenze des Sperrbezirks ist aus beiliegender Planskizze zu entnehmen.

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Imker in diesem Gebiet sind verpflichtet, ihre Bienenvölker unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Veterinäramt Schwandorf (Tel. 09431/471-231) anzuzeigen.

§ 3

Die Vorschriften des § 2 finden keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile oder Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Schwandorf, den 15. September. 2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat